Kommunikation

Postfach, CH-8022 Zürich Telefon +41 44 631 31 11 Fax +41 44 631 39 10

Bern/Zürich, 22. März 2011

Eidg. Finanzdepartement und Nationalbank unterzeichnen Memorandum über die Auswahl der Mitglieder des Bankrates

Das Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) und die Schweizerische Nationalbank (SNB) haben ein Memorandum of Understanding unterzeichnet, das die Prinzipien für die personelle Zusammensetzung des Bankrats der SNB regelt. Der Bankrat beaufsichtigt und kontrolliert die Geschäftsführung der Nationalbank namentlich im Hinblick auf die Einhaltung von Gesetz, Reglementen und Weisungen. Er umfasst elf Mitglieder, wovon gemäss Nationalbankgesetz der Bundesrat sechs Mitglieder wählt und die Generalversammlung fünf.

Das Memorandum of Understanding hat zum Ziel, die für die SNB wichtigen Qualitäten und Fachkompetenzen im Bankrat stets zu gewährleisten. Dies soll dadurch erreicht werden, dass den beiden Wahlbehörden (Bundesrat und Generalversammlung der SNB) Kandidaten für die Wahl in den Bankrat nach einheitlichen Prinzipien vorgeschlagen werden. Die Wahlvorschläge werden zwischen EFD und SNB koordiniert.

Anhang:

Memorandum of Understanding

Memorandum of Understanding

zwischen dem

Eidgenössischen Finanzdepartement EFD

und der

Schweizerischen Nationalbank SNB

über die

Prinzipien für die personelle Zusammensetzung des Bankrats der SNB

I. Präambel

Mit der Totalrevision des Nationalbankgesetzes vom 26. Juni 2002¹ wurde unter anderem auch die Wahl und Zusammensetzung des Bankrats neu geregelt. Von den 11 Bankräten werden deren 5 von der Generalversammlung gewählt. Für die übrigen 6 Bankräte zeichnet der Bundesrat für die Wahl verantwortlich.

Die gesetzlichen Minimalerfordernisse für die Wahl in den Bankrat sind unabhängig von der Wahlbehörde für alle Bankräte identisch. In den Bankrat gewählt werden können Persönlichkeiten mit schweizerischem Bürgerrecht, einwandfreiem Ruf und mit ausgewiesenen Kenntnissen in den Bereichen Bank- und Finanzdienstleistungen, Unternehmensführung, Wirtschaftspolitik oder Wissenschaft. Sie müssen nicht Aktionärinnen oder Aktionäre der Nationalbank sein. Zudem sollen die Landesgegenden und die Sprachregionen angemessen im Bankrat vertreten werden (Artikel 40 Nationalbankgesetz).

Das vorliegende Memorandum of Understanding hat zum Ziel, die für die SNB wichtigen Qualitäten und Fachkompetenzen im Bankrat stets zu gewährleisten. Dies soll dadurch erreicht werden, dass den beiden Wahlbehörden (Generalversammlung und Bundesrat) nach einheitlichen Prinzipien und in gemeinsamer Koordination und Absprache zwischen SNB und EFD Kandidaten für die Wahl in den Bankrat vorgeschlagen werden.

.

¹ SR 951.11

II. Prinzipien für die personelle Zusammensetzung des Bankrats

Aufgrund der Voraussetzungen für die Wahl in den Bankrat sowie der Aufgaben des Bankrats und seiner Ausschüsse einigen sich die SNB und das EFD über folgende Prinzipien für die personelle Zusammensetzung des Bankrats:

- 1. Die Mitglieder des Bankrats verfügen über eine ökonomische Ausbildung und entsprechende Forschungserfahrung, ein vertieftes Verständnis für die Funktionsweise der in- und ausländischen Finanzmärkte, eine breite Erfahrung in der Unternehmensführung, eine ausgewiesene Erfahrung in der Finanz- und Wirtschaftspolitik oder fundierte Kenntnisse im Finanz- und Rechnungswesen oder ebensolche im Wirtschaftsrecht.
- 2. Der Bankrat besteht aus Persönlichkeiten aus der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Politik. Die entsprechenden Bereiche sollen zu je etwa einem Drittel im Bankrat vertreten sein.
- 3. Die Vertreter der Wirtschaft stammen aus unterschiedlichen Wirtschaftsbranchen, wobei die Bankenbranche vertreten sein muss. Sie üben eine leitende Position in ihrem Unternehmen aus, verfügen über ausgewiesene Kenntnisse der Branche, der sie angehören, und sind aufgrund ihres Beziehungsnetzes über die allgemeine Wirtschaftsentwicklung ausgezeichnet informiert. Zudem sind sie mit den Belangen der Wirtschafts- und Finanzpolitik bestens vertraut.
- 4. Die Vertreter der Wissenschaft verfügen über fundierte und akademisch anerkannte Kompetenzen in den Bereichen Wirtschaft, Finanz, Recht oder Rechnungslegung. Sie fungieren als Professor oder Professorin an einer Universität oder Fachhochschule.
- 5. Die Vertreter der Politik tragen Verantwortung auf kantonaler Ebene oder verfügen über ausgewiesene und vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen in der Finanz- und Wirtschaftspolitik des Bundes. Sie fungieren in der Regel als Vorsteher oder Vorsteherin eines kantonalen Finanz- oder Volkswirtschaftsdepartements.
- 6. Der Bankrat verfügt unter seinen Mitgliedern über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen, um die Ausschüsse optimal zu besetzen.
- 7. Um einer angemessenen Vertretung der Landesgegenden und Sprachregionen Rechnung zu tragen, müssen mindestens drei Vertreter aus der lateinischen Schweiz stammen. Zudem wird im Bankrat eine angemessene Vertretung beider Geschlechter angestrebt.
- 8. Die Mitglieder des Bankrats zeichnen sich durch folgende Eigenschaften aus: hohes Interesse für die Belange der SNB und die Bereitschaft, sich für die Anliegen der SNB zu engagieren.
- 9. Die Zugehörigkeit zu einer Partei ist keine Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Bankrat und deshalb a priori kein Kriterium. Soweit nötig und möglich wird aber einer ausgewogenen Zusammensetzung in Bezug auf die Parteizugehörigkeit Rechnung getragen.
- 10. Interessengruppen, so wichtig und repräsentativ sie auch seien, haben keinen Anspruch auf einen Sitz im Bankrat.

III. Koordination der Wahlvorschläge

SNB und EFD besprechen regelmässig, spätestens jedoch vor der Neu- oder Wiederwahl von Mitgliedern des Bankrats, welche Qualitäten und Fachkompetenzen im Bankrat nach Möglichkeit prioritär zu ergänzen sind und welche Prinzipien für die personelle Zusammensetzung dabei verstärkt beachtet werden müssen.

Bevor die SNB der Generalversammlung und das EFD dem Bundesrat einen Wahlvorschlag unterbreitet, hören sich das EFD und die SNB zu den möglichen Kandidaten gegenseitig an.

IV. Information über Rücktritte

Will ein Bankrat oder eine Bankrätin zurücktreten, so muss er oder sie den Rücktritt dem Präsidenten oder der Präsidentin des Bankrats mitteilen (Artikel 41 Nationalbankgesetz).

Die SNB informiert das EFD umgehend über Rücktritte von Bankräten, die vom Bundesrat gewählt und durch diesen zu ersetzen sind.

Bern,		
Eidgenössisches Finanzdepartement		
Eveline Widmer-Schlumpf		
Bern,		
Schweizerische Nationalbank		
Hansueli Raggenbass	Philipp Hildebrand	